



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-10-092A01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: 


hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

und ihren Beisitzer Mario Lamoratta

am 06.07.2017

beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-10-092 vom 10.07.2012 erfolgte Ablehnung des Antrags auf Genehmigung eines Investitionsbudgets für das Projekt „Aufbau des betrieblichen Datenaustausches mit an unterlagerten Netzen angeschlossenen Netzkunden“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV geändert. Dafür wird der Ausgangsbescheid durch diesen Beschluss ersetzt.

Der Tenor des Ausgangsbescheides wird wie folgt ersetzt:



1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Aufbau des betrieblichen Datenaustausches mit an unterlagerten Netzen angeschlossenen Netzkunden“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2018.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin. Die Antragstellerin, vormals Vattenfall Europe Transmission GmbH, firmiert seit dem 05.01.2010 unter dem Namen 50Hertz Transmission GmbH.

Mit Schreiben vom 30.06.2010, eingegangen bei der Bundesnetzagentur ebenfalls am 30.06.2010, hat die Antragstellerin beantragt,

das Investitionsbudgets für das Projekt „Aufbau des betrieblichen Datenaustausches mit an unterlagerten Netzen angeschlossenen Netzkunden“ zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 17.12.2010, eingegangen am 22.12.2010, hat die Antragstellerin für das Investitionsbudget einen Antrag auf Genehmigung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 23 ARegV gestellt.

Die Antragstellerin trägt vor, dass das technische Ziel des Projektes die Erweiterung des zu empfangenden Informationsumfanges zur Erhöhung der Qualität der Betriebsplanung der Regelzonenprozesse sowie zur Evaluierung der Eingriffsmöglichkeiten in die betrieblichen Prozesse gemäß §§ 12, 13, 14 EnWG in Gefährdungssituationen sei. Das beantragte Projekt bestehe aus zwei Teilmaßnahmen:

- Aufbau eines Datenaustausches mit Stadtwerke- (SW) Netzbetreibern sowie weiteren Netzkunden unterlagerter Netzbetreiber,
- Entwicklung und Errichtung einer Datenplattform zur Datenaufnahme und zur Datenverarbeitung.

Die erstmalige Aktivierung fand im Jahr 2011 statt. Die geplante Inbetriebnahme fand im Jahr 2013 statt.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2010 ein Investitionsbudget für das Investitionsprojekt „Aufbau des betrieblichen Datenaustausches mit an unterlagerten Netzen angeschlossenen Netzkunden“ beantragt.

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat zudem zum 30.03.2012 in einer Änderungsmitteilung mitgeteilt, dass der Antrag zukünftig das Projekt „Beschaffung von Hardware zur Analyse dynamischer Prozessabläufe“ (BK4-09-094) sowie das weitere Gesamtkonzept unter dem Titel „Transmission Control Center (TCC) 2020“ beinhalten solle.

Die Beschlusskammer hat die Genehmigung des Investitionsbudgets für das Projekt „Aufbau des betrieblichen Datenaustausches mit an unterlagerten Netzen angeschlossenen Netzkunden“ mit Beschluss BK4-10-092 vom 10.07.2012 abgelehnt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid). Zudem hat die Beschlusskammer mit selbigem Beschluss die Zusammenlegung mit dem Projekt „Beschaffung von Hardware zur Analyse dynamischer Prozessabläufe“ (BK4-09-094) und der Ergänzung unter dem Gesamtprojektnamen „TCC 2020“ abgelehnt und das Verfahren BK4-10-092 wie ursprünglich beantragt separat beschieden.

Gegen den Ablehnungsbescheid hat die Antragstellerin Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingereicht.

In der mündlichen Verhandlung des Beschwerdeverfahrens gegen den Ausgangsbescheid (Az. VI-3 Kart 234/12 [V]) am 06.07.2016 haben sich die Bundesnetzagentur und die Antragstellerin vor dem OLG Düsseldorf verglichen. Im Rahmen des Vergleichs erklärt die Bundesnetzagentur, dass sie sich verpflichte, den Beschluss vom 10.07.2012, Az. BK4-10-092, aufzuheben und dem Antrag auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme unter Anrechnung des Ersatzanteils von [REDACTED] der Investitionskosten stattzugeben (vgl. Wortprotokoll zur öffentlichen Sitzung am 06.07.2016, S. 2).

Durch die Umsetzung der mit der Antragstellerin vor dem OLG Düsseldorf in der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleichsvereinbarung vom 06.07.2016 wird der Bescheid BK4-10-092 an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 27.04.2017 angehört. Sie hat mit Schreiben vom 19.05.2017 Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Berlin wurde jeweils unter dem 09.06.2017 gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.



II.

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 23 ARegV.

A. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig. Der Antrag ist formell rechtmäßig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Behörde des Landes Berlin wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, Festlegungen oder Genehmigungen zu ändern, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 21a Abs. 6 EnWG von ihr getroffen wurden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung erfüllen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Entscheidung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist erforderlich, damit die Entscheidung weiterhin den Voraussetzungen des § 23 ARegV genügt. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere dann möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20). Vorliegend hat sich die Rechtslage geändert:

Zur Beilegung des Streitpunktes im Beschwerdeverfahren beim OLG Düsseldorf hat sich die Bundesnetzagentur gegenüber der Betroffenen im Rahmen eines Vergleichs verpflichtet, den Ausgangsbescheid aufzuheben und dem Antrag auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme unter Anrechnung des Ersatzanteils von [REDACTED] der Investitionskosten stattzugeben (vgl. Wortprotokoll zur öffentlichen Sitzung am 06.07.2016, S. 2).

C. Ermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Das Verwaltungsverfahren wird wieder aufgegriffen und der Ausgangsbescheid durch den Änderungsbescheid ersetzt. Über die Änderung des Ausgangsbescheides wird auf Grundlage der neuen Rechtslage entschieden.



Die Bundesnetzagentur kommt mit der Änderung des Ausgangsbescheides einer gegenüber der Betroffenen im Zuge des Beschwerdeverfahrens vor dem OLG Düsseldorf erklärten Verpflichtung nach. Zur Beilegung des Streitpunktes zwischen den Parteien hat die Bundesnetzagentur verbindlich erklärt, dass sie den Beschluss vom 10.07.2012, Az. BK4-10/092, aufhebt und dem Antrag auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme unter Anrechnung des Ersatzanteils von [REDACTED] der Investitionskosten stattgibt. Daher ist im vorliegenden Fall das der Regulierungsbehörde eingeräumte Ermessen dahingehend reduziert, dass die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen ist.

Im Übrigen ist vorliegend auch kein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechenden Entscheidung ersichtlich. Für eine Änderung spricht daher auch das im Sinne der Öffentlichkeit und der Antragstellerin liegende Interesse an einer Anpassung der Entscheidung an die tatsächliche Rechtslage.

Dementsprechend wird der Ausgangsbescheid in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert und die Genehmigung an die geänderte Rechtslage angepasst. Unter Berücksichtigung des vor dem OLG Düsseldorf geschlossenen Vergleichs wird der Ausgangsbescheid dahingehend abgeändert, dass die Investitionsmaßnahme „Aufbau des betrieblichen Datenaustausches mit an unterlagerten Netzen angeschlossenen Netzkunden“ genehmigt wird.

D. Genehmigungsfähigkeit

Zumindest durch die geänderte Rechtslage ist die Genehmigungsfähigkeit für das vorliegende Projekt nunmehr anders zu beurteilen als im Ausgangsbescheid. Für das Projekt „Aufbau des betrieblichen Datenaustausches mit an unterlagerten Netzen angeschlossenen Netzkunden“ ist nunmehr entsprechend dem vor dem OLG Düsseldorf geschlossenen Vergleich eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

E. Ersatzanteil

Bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme ist entsprechend dem vor dem OLG Düsseldorf am 06.07.2016 geschlossenen Vergleich ein Ersatzanteil in Höhe von [REDACTED] abzuziehen, da das Projekt zumindest auch den Ersatz von Anlagegütern umfasst. Der Antrag ist daher insoweit abzulehnen, als er auf eine Genehmigung ohne Ersatzanteil zielt.

Wie der Ersatzanteil zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der Festlegung zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 a ARegV.

F. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2018 beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektab-

[REDACTED]

schluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 S. 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – ist gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr 2013 erfolgt. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr 2016. Da die Inbetriebnahme nach dem Basisjahr vorgenommen wurde, ist die Maßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum 31.12.2018 zu beschränken.

G. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor. § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung sieht keine Genehmigung der Kostenhöhe wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung mehr vor, sondern lediglich eine Genehmigung dem Grunde nach. Die Antragstellerin ermittelt daher die Kapital- und Betriebskosten zur Anpassung der Erlösobergrenze selbstständig.



I. Umfang der Anpassung der Erlöobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlöobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen. Soweit im Rahmen des vorliegenden Projekts bereits vor 2012 Kosten entstanden sind, findet die Festlegung zur Berechnung der Kapital- und Betriebskosten gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zwar keine unmittelbare Anwendung. Nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung wären die Kapital- und Betriebskosten unmittelbar genehmigt worden. Da eine unmittelbare Genehmigung der Kosten nach der Neuregelung des § 23 ARegV nicht mehr vorgesehen ist, ist die Antragstellerin nunmehr verpflichtet, die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten für die Kostenscheiben vor 2012 analog zur Festlegung der Bundesnetzagentur vom 02.05.2012 zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV vorzunehmen.

Über den Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung einer Betriebskostenpauschale vom 22.10.2010 kann im Rahmen dieses Beschlusses nicht entschieden werden, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlöobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme ab einer Kostenwirksamkeit im Jahr 2012 nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Diese Regelung zur unmittelbaren Anpassung der Erlöobergrenze ersetzt die Regelung in § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung. In der bisherigen Fassung war eine Anpassung der Erlöobergrenze mit zweijährigem Zeitverzug vorgesehen. Ab dem Kalenderjahr 2012 wird dieser zweijährige Zeitverzug aufgehoben. Zwar gilt die Neuregelung unmittelbar erst für die Kostenscheiben ab dem Jahr 2013. Jedoch sieht die Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 6 S. 2 ARegV vor, dass auch für Anträge auf Investitionsbudgets bis zum 30.06.2011 und mit Kostenwirksamkeit in 2012 die Neuregelung und somit auch die unmittelbare Anpassung der Erlöobergrenze im Jahr der Kostenentstehung Anwendung findet.

Für die Kostenscheibe des Jahres 2011 gilt gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 ARegV weiterhin die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung, also eine Anpassung der Erlöobergrenze mit zweijährigem Zeitverzug. Die etwaige Anpassung der Erlöobergrenze aufgrund der Kostenscheibe 2011

hätte somit zum 01.01.2013 stattfinden sollen. Für die Kostenscheibe des Jahres 2011 ist gemäß § 34 Abs. 6 S. 1 ARegV zudem ein barwertneutraler Ausgleich für den zweijährigen Zeitverzug vorgesehen.

Zum Ausgleich des zweijährigen Zeitverzugs sind die jährlichen Kosten des Jahres 2011 auf den Zeitpunkt des Kapitalrückflusses aufzuzinsen. Für die Berechnung der jährlichen Kapitalkosten ist die Festlegung vom 02.05.2012 gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen. Für das Jahr 2011 können pauschal 0,8 Prozent bzw. für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter sowie Gasdruckregel- und Messanlagen die durch die Entscheidungen vom 05.12.2011 und 12.12.2011 festgelegten abweichende Betriebskostenauspauschalen geltend gemacht werden. Die Verzinsung errechnet sich aus der Aufzinsung der jährlichen Kapital- und Betriebskosten, hierbei ist das gewichtete Mittel der Zinssätze (gM) anzuwenden. Der für die betreffende Jahresscheibe jeweils aktuelle, von der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV bzw. GasNEV festgelegte Eigenkapitalzinssatz ist für die Ermittlung des gewichteten Mittels um den Körperschaftsteueranteil zu bereinigen, da andernfalls eine nicht sachgerechte doppelte Berücksichtigung der Körperschaftsteuer erfolgt. Die Gewichtung des Eigenkapitalzinssatzes nach Steuern erfolgt mit der Eigenkapitalquote und die Gewichtung des Fremdkapitalzinssatzes mit der Fremdkapitalquote. Die Aufzinsung der jährlichen Kapital- und Betriebskosten erfolgt mit dem Faktor $(1+gM)^2$.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2011 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme für die Kostenscheibe des Jahres 2012 bereits zum 01.01.2012 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt weder die entsprechende Regelung der Verordnung in Kraft war, noch eine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2012 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze hätte somit für die vorliegende Investitionsmaßnahme erstmalig zum 01.01.2012 erfolgen können. Da Kosten für die Vergangenheit, soweit sie zu keiner Anpassung der Erlösobergrenze geführt haben, über das Regulierungskonto verrechnet werden, kommt es zu einer erstmaligen tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2018.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt H, I. einzuhalten.



IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

H. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital



- Erhaltene Baukostenzuschüsse
- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird gemäß § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

I. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

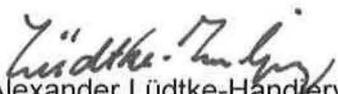


Rechtsbehelfsbelehrung:

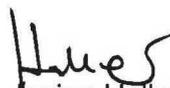
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Dr. Janine Haller

Beisitzerin


Mario Lamoratta

Beisitzer

